

Merkblatt Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin

§ 5 Abs. 1: Als Doktorand bzw. Doktorandin kann zugelassen werden, wer

1. in einem Fach oder Fachgebiet der Fakultät für Humanwissenschaften, in dem die Promotion angestrebt wird,
 - a) die Magister-, Diplom-, Staatsexamens- oder Masterprüfung in einem Universitätsstudiengang,
 - b) die Masterprüfung in einem Fachhochschulstudiengang,
 - c) die Diplomprüfung in einem Fachhochschulstudiengangmit einer überdurchschnittlichen Leistung erfolgreich abgelegt hat,
2. einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin benennen kann, der bzw. die die Arbeit betreut,
3. bei einer Promotion in Philosophie das Latinum oder angemessene Lateinkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau besitzt und
4. als Bewerber oder Bewerberin nicht-deutscher Muttersprache in der Regel ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen hat.

Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mindestens mit dem Prädikat „gut“ abgelegt wurde. Der Promotionsausschuss kann Bewerber und Bewerberinnen von dem Nachweis eines überdurchschnittlichen Erfolges des vorausgegangenen Studienabschlusses und vom Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses befreien.

Bewerber oder Bewerberinnen, die die Zulassungsvoraussetzungen gem. Buchst. b) und c) aufweisen, haben zusätzlich die Promotionseignungsprüfung nach § 17 erfolgreich zu absolvieren. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine Befreiung von der Promotionseignungsprüfung aussprechen. Der Promotionsausschuss kann ferner in begründeten Fällen auf den Nachweis der in Nr. 3 genannten Voraussetzung verzichten.

Abs. 2: In Zweifelsfällen, insbesondere wenn der Studienabschluss nicht dem Fach oder Fachgebiet, in dem die Promotion angestrebt wird, zugeordnet werden kann, kann für die Zulassung verlangt werden, binnen eines Jahres zusätzliche Prüfungen abzulegen, um fehlende Bestandteile nachzuholen bzw. nachzuweisen. Über Art und Umfang entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Promotionsgremiums.

Beizufügende Unterlagen

1. Urkunden (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher, Scheine, Transcripts of records), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 erfüllt sind,
2. Bestätigung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin, dass er oder sie die Dissertation betreut,
3. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Darstellung des Bildungsweges,
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat.
5. Formblatt Promotionsgremium/Promotionsvereinbarung

Mit Ausnahme der Studienbücher, Scheine und Transcripts of records gehen sämtliche dem Promotionsgesuch beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über.